

Judith Ricklin  
SVP  
Höhenstrasse 2  
8280 Kreuzlingen

Sabina Peter Köstli  
Die Mitte/EVP  
Oberdorfstrasse 1b  
8536 Hüttwilen

EINGANG GR			
28.8.2024			
GRG Nr.	24	MO 6	49

+ 37  
26  
63

Christian Mader  
EDU/Aufrecht  
Obere Weinackerstr. 56  
8500 Frauenfeld

Manuela Fritschi  
FDP  
Höhenweg 24  
8360 Eschlikon

Stefan Leuthold  
GLP  
Spannerstrasse 30  
8500 Frauenfeld

+ 1

Waltraud Schönenegger  
SP/Gew  
Höchlstrasse 12  
8370 Sirnach

Cornelia Hauser  
GRÜNE  
Obere Hardstrasse 36  
8570 Weinfelden

64

## Motion

### „Schaffung der Gewährung der Sonderschulung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gemäss Art. 62 Abs. 3 BV“

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gewährung der Sonderschulung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu schaffen, um die Vorgaben der Bundesverfassung Art. 62 Abs. 3 BV «Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.» zu erfüllen.

## Begründung

Gemäss «Sonderschulkonzept Kanton Thurgau» haben die Kantone laut Bundesverfassung für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr zu sorgen. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes ist in jedem einzelnen Fall zu beurteilen, welche die über die obligatorische Schulzeit hinaus für die Jugendlichen sinnvollste Lösung ist. Eine verlängerte Sonderschulung wird insbesondere dann in Erwägung gezogen, wenn eine berufliche Eingliederung nicht möglich und eine weitere Sonderschulung sinnvoll ist. Leider kommt es im Kanton Thurgau vor, dass nach der obligatorischen Schulzeit Jugendliche mit Beeinträchtigung ausgeschult werden, wenn sie nicht gleich nachfolgend eine Berufsausbildung machen können bzw. wenn der Berufswahlprozess noch nicht abgeschlossen ist. Da die meisten Beeinträchtigungen mit Entwicklungsverzögerungen einhergehen, liegt es auf der Hand, dass diese Jugendlichen am Ende der obligatorischen Schulzeit noch Bildungszeit benötigen, um ihr Potenzial ausschöpfen zu können.

Im Kanton Thurgau besteht nun aber eine Bildungslücke für Beeinträchtigte bis zum 20. Altersjahr. Kindern und Jugendlichen bleibt in der beschriebenen Situation nur die Lösung, in eine Erwachsenen-Institution überzutreten oder ausserkantonal eine altersgemäss Bildungsinstitution zu suchen, welche vom Kanton finanziert wird. Das Sozialamt finanziert Plätze in Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen (Bereich B). Wenn jedoch Kinder oder Jugendliche in diesen Einrichtungen untergebracht werden müssen, gelten für sie dieselben Rahmenbedingungen wie für Erwachsene. Dies kann bedeuten, dass Jugendliche unter der Woche nicht nach Hause können, da eine Begrenzung der Abwesenheitstage besteht. Wird diese

überschritten, stellt das Sozialamt die Zahlung von Leistungen ein. Aus diesem Grund kann es vorkommen, dass ein längerer Aufenthalt zu Hause nur alle zwei Wochen möglich ist. Konkret bedeutet diese Situation, dass z.B. ein 15-Jähriges behindertes Mädchen auswärts leben und schlafen muss, obwohl es mehr Zeit braucht, sich von den Eltern loszulösen. Die Weiterführung der schulischen Bildung fällt von einem Tag auf den anderen weg, obwohl ein Recht auf Bildung besteht. Diese Handhabung ist weder alters- noch entwicklungsgemäss. Die Jugendliche arbeitet und wohnt zusammen mit Menschen, die nicht ihrem Alter entsprechen (Wohngemeinschaften mit Erwachsenen bis über die Pension hinaus). Eine altersgerechte Peer-Group und ein schützendes Umfeld können fehlen.

Das Amt für Volksschule des Kantons Thurgau bezieht sich bei seinen Entscheiden, ob ein Jugendlicher über die obligatorische Schulzeit hinaus eine Sonderschule besuchen darf, auf folgende Kriterien:

1. Das Sonderschulkonzept des Kantons Thurgau vom 01.01.2021, welches für die Verlängerung der Sonderschulung an die Prognose anknüpft, ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Ausbildung absolviert werden kann, die die Erwerbschaffung eines Stundenlohns von Fr. 2.55 ermöglicht.
2. Ob es in den vorhandenen Sonderschulen im Kanton noch Platz hat.

Diese beiden Kriterien sind nicht mit Art. 62 Abs. 3 BV (und darüber hinaus auch nicht mit der kantonalen Bestimmung in § 14 Abs. 2 SonderschulV) vereinbar. Diese Bestimmungen gehen dem Sonderschulkonzept als übergeordnetes Recht vor. Der Kanton ist verpflichtet, genügend Plätze für berechtigte Kinder und Jugendliche zu schaffen wie z. B. im Kanton Zürich das Angebot 15plus. Die vom Amt für Volksschule des Kantons Thurgau angewandten Kriterien bei der Verlängerung der Sonderschulung erweisen sich vor diesem Hintergrund somit als unzulässig.

Die Verlängerung der Sonderschulung darf gemäss den Vorgaben der Bundesverfassung (Art. 62 Abs. 3 BV) also nicht davon abhängig gemacht werden, ob bei einem Kind oder einer jugendlichen Person mit Behinderung noch ein Bildungszuwachs zu erwarten ist. Relevant für die Verlängerung der Sonderschulung ist vielmehr, ob das Kind oder die jugendliche Person einen Bedarf auf weitere Bildung hat.

Frauenfeld, 28.08.2024

Judith Ricklin

Sabina Peter Köstli

Christian Mader

Manuela Fritschi

Stefan Leuthold

Waltraud Schönegger

Cornelia Hauser

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1 Jürg Wielh	J. Wielh	26 Marion Sontheim	M. Sontheim
2 Oliver Matin	O. Matin	27 Müller Mathis	M. Müller
3 Schmidiger Corin	C. Schmidiger	28 Braun Bernhard	B. Braun
4 Sünje Hähnel	S. Hähnel	29 Rüegg Loë	L. Rüegg
5 Schär Urs	U. Schär	30 Vogel Simon	S. Vogel
6 EBUNDEN Ruedi	R. Ebunden	31 Trägfeld Peter	P. Trägfeld
7 Böhler Peter	P. Böhler	32 Didi Feuerle	D. Feuerle
8 Imhof Kilian	K. Imhof	33 Simon Weilenmann	S. Weilenmann
9 Pasche Leni	L. Pasche	34 Sandra Reinkat	S. Reinkat
10 Sandra Stauder	S. Stauder	35 Marcel Wittwer	M. Wittwer
11 Burklmeier	Burklmeier	36 Christian Canicel	C. Canicel
12 Frei Barbara Michaela	M. Frei (Barbara)	37 Andrea Sijani	A. Sijani
13 Füdisüli Marc	Marc	38 Robin Spiri	R. Spiri
14 Wepf Isabella	I. Wepf	39	
15 Manz Bruggmann	M. Bruggmann	40	
16 Hofstetter Mathis	M. Hofstetter	41	
17 Greber Kenny	K. Greber	42	
18 Schallenberg Turi	T. Schallenberg	43	
19 Hess Linda	L. Hess	44	
20 Senn-Bieri Ursula	U. Senn-Bieri	45	
21 Giacai Alessandra	A. Giacai	46	
22 Vukolic-Foss Sandrine	S. Vukolic	47	
23 Baumüller Mathias	M. Baumüller	48	
24 Müller Elina	E. Müller	49	
25 Peter Schenk	P. Schenk	50	

Martian Sonderziehung für Kinder  
und Jugendliche mit Behinderung

FDP

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1 <del>Stefan Schill</del>	<del>Stefan Schill</del>	26 Béatrice Karin	<del>Karin</del>
2 Stockholm Anders	Anders Stockholm	27	
3 MAEDO GABRIEL	G. m.	28	
4 Wanger Andrea	A. Wanger	29	
5 FABRIZIO HUGENTOBEL	F. Hugentobler	30	
6 Opprecht Andreas	A. Opprecht	31	
7 Niederberger Thomas	Niederberger	32	
8 KRAMER DIAN	D. Kramer	33	
9 Brenner Martin	M. Brenner	34	
10 Bernold Claudio	C. Bernold	35	
11 Walther René	R. Walther	36	
12 Habszatt C.	Habszatt	37	
13 Egster Daniel	D. Egster	38	
14 Philipp Mülw Martin	M. Philipp	39	
15 Grupped Jöel	J. Grupped	40	
16 Harolf Jürg	J. Harolf	41	
17 Dietz Nathalie	N. Dietz	42	
18 Lickenschmid Edi	E. Lickenschmid	43	
19 Sieg Rolf	R. Sieg	44	
20 Fäsi Christina	C. Fäsi	45	
21 Probst Marcel	M. Probst	46	
22 Hwy Ulrich	U. Hwy	47	
23 Zeitner Nicole	N. Zeitner	48	
24 Sigg Alexander	A. Sigg	49	
25 Wolfender Edith	E. Wolfender	50	